

Berufliche Reha > Rahmenbedingungen

1. Das Wichtigste in Kürze

"Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" (LTA) ist der sozialrechtliche Begriff für die berufliche Reha. Dieser umfasst alle Reha-Maßnahmen, welche die Arbeits- und Berufstätigkeit von Menschen mit Krankheiten und/oder Behinderungen fördern. Die Leistungen werden von verschiedenen Trägern übernommen, meist aber von der Agentur für Arbeit, vom Renten- oder Unfallversicherungsträger.

Die unterschiedlichen Formen der beruflichen Reha sind unter [Berufliche Reha > Leistungen](#) aufgeführt.

2. Zuständigkeit und Voraussetzungen

- Die [Unfallversicherung](#) ist bei [Arbeitsunfall](#) und [Berufskrankheit](#) für die berufliche Reha zuständig.
- Die [Rentenversicherung](#) übernimmt die berufliche Reha, wenn die Maßnahmen geeignet sind, eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu erreichen.

Daneben übernehmen unter Umständen auch die [Agentur für Arbeit](#), das [Jugendamt](#) oder die [Eingliederungshilfe](#)-Träger berufliche Reha-Leistungen. Näheres unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#).

2.1. Persönliche Voraussetzungen der Rentenversicherung

Unter folgenden persönlichen Voraussetzungen trägt der Rentenversicherungsträger berufliche Reha-Leistungen (§ 10 SGB VI):

- Die Erwerbsfähigkeit ist wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert
und
- voraussichtlich kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden
oder
die Erwerbsfähigkeit kann gebessert oder wiederhergestellt werden
oder
die Erwerbsfähigkeit kann erhalten werden.

2.2. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen der Rentenversicherung

Unter folgenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen trägt der Rentenversicherungsträger berufliche Reha-Leistungen (§ 11 SGB VI):

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren (= die Zeit, in der Beiträge gezahlt wurden bzw. Zeiten, in denen Rentenanswartschaften erworben wurden, z.B. [Kindererziehungszeiten](#))
oder
- Bezug einer [Erwerbsminderungsrente](#)
oder
die Zahlung von Erwerbsminderungsrente wird dadurch verhindert
oder
- Anspruch auf große [Witwen/Witwer-Rente](#) (Rentenversicherung) wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
oder
- unmittelbarer Anschluss an die [Medizinische Rehabilitation](#) der Rentenversicherung bei voraussichtlich erfolgreicher Reha.

2.3. Ausschluss von Leistungen der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung finanziert ihren Versicherten **keine** beruflichen Reha-Leistungen bei:

- einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des [Sozialen Entschädigungsrechts](#) (z.B. BVG), wenn in diesen Fällen gleichartige Leistungen durch einen anderen Rehabilitationsträger erhalten werden können.
- Bezug oder Beantragung einer Altersrente von mindestens zwei Drittel der Vollrente (d.h.: kein Ausschluss bei Bezug/Antrag von einem Drittel bzw. der Hälfte der Vollrente).
- Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
- Versicherungsfreiheit als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze, sog. Vorruhestandsleistungen.

- Bezug einer Leistung, die regelmäßig bis zum Beginn einer Altersrente gezahlt wird.
- Untersuchungshaft oder Vollzug einer Freiheitsstrafe bzw. freiheitsentziehender Maßregeln oder einstweiliger Unterbringung (§ 126a StPO).

2.4. Praxistipp

Die Anträge auf Kostenübernahme für die jeweiligen beruflichen Reha-Leistungen sollten gestellt werden, **bevor** die Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

3. Dauer

Grundsatz: Berufliche Reha-Leistungen sollen für die Zeit erbracht werden, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen.

3.1. Dauer bei beruflicher Eingliederung

In der Regel bis zur Erreichung des angestrebten Berufsziels in der hierfür vorgeschriebenen oder allgemein üblichen Zeit im Sinne der notwendigen Ausbildungsdauer.

Dauer bei Weiterbildung

In der Regel bis zu 2 Jahre bei ganztägigem Unterricht.

Keine Teilförderung (eines Ausbildungsabschnitts) einer geschlossenen Weiterbildungsmaßnahme möglich.

Soll eine Weiterbildung in der **Altenpflege** erfolgen, fördert die Bundesagentur für Arbeit die 3-jährige Weiterbildung. Nähere Information durch den Arbeitgeber-Service der [Agentur für Arbeit](#).

3.2. Verlängerung

Eine Verlängerung ist denkbar bei:

- Bestimmter Art und Schwere der Behinderung
- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes
- Voller Ausschöpfung des Leistungsvermögens des Menschen mit Behinderung
- Erlernbarkeit des Ausbildungsberufs nicht unter 2 Jahren

4. Stationäre Leistungen, Unterkunft, Verpflegung

Aus Gründen der Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Reha **können** die Maßnahmen auch stationär erbracht werden. Das umfasst neben der **Unterkunft** auch die **Verpflegung**, wenn die Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erforderlich ist.

5. Sozialversicherung

Bei Teilnahme an beruflichen Reha-Leistungen werden Beiträge zur **Kranken-, Unfall-, Pflege- und Rentenversicherung** übernommen. Details unter [Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM](#).

6. Praxistipp

- Die Broschüre "Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance" kann bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns [&] Presse > Broschüren > [Alle Broschüren zum Thema "Rehabilitation"](#) kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden.
- Informationen zur beruflichen Reha geben auch die Berufsgenossenschaften unter www.dguv.de > [Rehabilitation/Leistungen > Berufliche und soziale Teilhabe](#).

7. Wer hilft weiter?

Der zuständige Reha-Träger, das [Integrationsamt](#) und der [Integrationsfachdienst](#).

8. Verwandte Links

[Rehabilitation](#)

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Behinderung](#)

Gesetzesquellen: § 16 SGB VI - § 35 SGB VII - jeweils i.V.m. §§ 49 ff. SGB IX